

**Schriftliche Prüfung im Fach**  
**Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld**  
gemäß Prüfungsordnung 5  
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.  
am 17. Oktober 2025

*Hinweise:*

- Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 Punkte erreicht werden.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 32 Seiten.
- Alle Antworten sind zu begründen und bei Rechenaufgaben muss der Lösungsweg ersichtlich sein.
- Bitte vermeiden Sie bei der Lösungserstellung die nicht zusammenhängende Streuung der Lösungen zu den einzelnen Aufgabenteilen.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

*Mitglieder der Prüfungskommission:*

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

**Aufgabe 1. [Organe und Governance-System im Versicherungsunternehmen] [20 Punkte]**

Multiple-Choice-Aufgabe: Es können von null bis zu vier Antworten richtig sein.  
Schreiben Sie die Ziffern der richtigen Antworten auf Ihren Lösungsbogen!

Hinweis: Bitte nehmen Sie keine Eintragungen auf dem Aufgabenblatt vor!

- (a) Welche der nachfolgenden Antworten sind Schlüsselfunktionen, die nach den §§ 26 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zwingend in die Geschäftsorganisation bei Versicherungsunternehmen einzuschließen sind?
- 1 Risikomanagementfunktion
  - 2 Risikocontrollingfunktion
  - 3 Interne Revision
  - 4 Internes Kontrollsyste
- (b) Versicherungsunternehmen müssen eine ORSA-Berichterstattung vornehmen. Wofür steht (sinngemäß) die Abkürzung ORSA?
- 1 Overall Risk Strategy Alignment
  - 2 Official Reporting of Solvency Activities
  - 3 Own Risk and Solvency Assessment
  - 4 Operational Risk and Solvency Adjustment
- (c) Welche Schlüsselfunktion beurteilt die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems?
- 1 Risikomanagementfunktion
  - 2 Risikobewertungsfunktion
  - 3 Risikomessungsfunktion
  - 4 Risikocontrollingfunktion
- (d) Was ist mit dem Begriff „Compliance-Risiko“ gemeint?
- 1 Risiko von versicherungsfremden Schäden durch Naturkatastrophen
  - 2 Risiko des Verstoßes gegen ethische Verhaltensregeln
  - 3 Risiko der Nichteinhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben
  - 4 Risiko von Liquiditätsengpässen durch Kapitalmarktverwerfungen
- (e) Worin liegt die Aufgabe der versicherungsmathematischen Funktion?
- 1 Festlegung der Kapitalanlagestrategie
  - 2 Erstellung des Lageberichts
  - 3 Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
  - 4 Entwicklung von Risikomodellen

- 
- (f) Welche der genannten Antworten sind keine Organe einer Versicherungsgesellschaft?
- 1 Unabhängiger Treuhänder
  - 2 Verantwortlicher Aktuar
  - 3 Versicherungsmathematische Funktion
  - 4 Interne Revision
- (g) Welche der folgenden Organe gehören zu einer Versicherungsaktiengesellschaft (VersAG)?
- 1 Vorstand
  - 2 Aufsichtsrat
  - 3 Hauptversammlung
  - 4 Mitgliedervertreterversammlung
- (h) Welche der folgenden Organe gehören zu einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)?
- 1 Vorstand
  - 2 Aufsichtsrat
  - 3 Hauptversammlung
  - 4 Mitgliedervertreterversammlung
- (i) Welche der folgenden Entscheidungsbefugnisse unterliegen der Hauptversammlung einer Versicherungsgesellschaft?
- 1 Bestellung des Vorstands
  - 2 Verwendung des Bilanzgewinns
  - 3 Feststellung des Jahresabschlusses
  - 4 Feststellung der Vergütung des Vorstands
- (j) Welche Aussage(n) über den Vorstand einer Versicherungsgesellschaft ist/sind falsch?
- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
  - 2 Die Bestellung als Vorstandsmitglied ist auf maximal fünf Jahre beschränkt.
  - 3 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis.
  - 4 Jedes Vorstandsmitglied wird von der BaFin auf Zuverlässigkeit und fachliche Eignung geprüft.

**Lösungshinweise:**

- (a) 2, 3
- (b) 3
- (c) 4
- (d) 2, 3
- (e) 3, 4
- (f) 1, 2, 3, 4
- (g) 1, 2, 3
- (h) 1, 2, 4
- (i) 2
- (j) – (alle Aussagen sind richtig)

*[2 Punkte pro Buchstabe, wenn alle Zahlen korrekt genannt werden;*

*keine Punkte bei jeglicher Abweichung von der Lösung]*

---

**Aufgabe 2. [Versicherungsunternehmen im Wandel von Markt und Wettbewerb] [12 Punkte]**

- (a) *[5 Punkte]* Nennen Sie in Stichpunkten **fünf** Markteintrittsbarrieren am Versicherungsmarkt!
- (b) *[4 Punkte]* Geben Sie eine Definition für den Begriff „InsurTech“ an!
- (c) *[3 Punkte]* Beschreiben Sie *drei* Beispiele für grundlegende Geschäftsideen bei InsurTechs!

**Lösungshinweise:**

(a) *[je 1 Punkt pro Stichpunkt, max. 6 Punkte]*

- Abstraktheit des Produkts
- Markttransparenz
- Kundenpräferenzen, Sprachbarrieren
- Gesetzliche Regulierungen
- Rechtsformen
- Langfristigkeit des Geschäfts
- Risikoidentifikation & Risikoausgleich

(b) [je 2 Punkte für Einordnung und Geschäftsmodell]

- Einordnung von InsurTechs
  - Untergruppe der FinTechs
  - Dienstleister (Versicherer, B2B-Dienstleister als Unterstützung für Versicherer etc.)
  - können sowohl etabliert als auch Start-up sein
  - können sowohl gebunden (z. B. als Tochtergesellschaft eines Versicherungskonzerns) als auch frei sein.
- Geschäftsmodell
  - initiieren bzw. begleiten die Digitalisierung von VU
  - initiieren bzw. begleiten die Veränderung der traditionellen Wertschöpfungskette von VU (sie können somit auch selbst ein VU sein)

(c) [je 1 Punkt]

- Es sind sowohl Kooperationslösungen, z. T. auch mit Annex-Anbietern, als auch Wettbewerbskonzepte zu beobachten.
- Die zentrale Geschäftsidee der InsurTechs liegt in der Vereinfachung der Kundenkommunikation: inhaltlich, örtlich und zeitlich.
- Der Wettbewerbsvorteil von InsurTechs liegt in ihrer Flexibilität, Kreativität und Effizienz.

**Aufgabe 3. [Organisation der VU: Unterstützungsprozesse] [8 Punkte]**

- (a) *[5 Punkte]* Warum sind das Versicherungsgeschäft und die Kapitalanlage ein ökonomisches Kuppelprodukt? Erläutern Sie, weshalb es für Versicherungsunternehmen eine Notwendigkeit der Vermögensanlage gibt!
- (b) *[3 Punkte]* Welche Rückwirkungen hat die Kapitalanlage auf das Geschäft des Versicherungsunternehmens?

**Lösungshinweise:**

(a)

- Das zeitliche Auseinanderfallen von Prämieneinzahlungen und wesentlicher Auszahlungen begründet die ökonomische Notwendigkeit der Vermögensanlage („Innenfinanzierungspotenzial“). *[2 Punkte]*
- Die Prämienzahlung erfolgt *ex ante* bzw. vorschüssig, was eine direkte Investition dieser Einnahmen in Vermögenswerte erlaubt *[1 Punkt]*, die stochastischen Schäden treten *ex post* auf. *[1 Punkt]*
- Die Kapitalanlageerträge erhöhen im Umfang ihres Erwartungswertes den erwarteten Unternehmenserfolg, gleichzeitig erhöhen die Schwankungen der prognostizierten Anlageerlöse die gesamtunternehmensbezogene Risikolage. *[1 Punkt]*

(b)

- Die Kapitalanlage des Versicherers beeinflusst die Erfolgssituation des gesamten Unternehmens und hat damit direkte Auswirkung auf das Versicherungsgeschäft, da die Kapitalanlage die Erfolgssituation des gesamten Unternehmens beeinflusst. *[1 Punkt]*
- Die Kapitalanlage hat Rückwirkungen auf die Fähigkeit des Versicherers zur Risikotransformation, wodurch die Kapitalanlage direkt den (Sicherheits-)Kapitalbedarf beeinflusst. *[1 Punkt]*
- Die Kapitalanlage hat Rückwirkungen auf die Solvabilität und Risikotragfähigkeit des VU, da sie sowohl die verfügbaren Eigenmittel als auch den Eigenmittelbedarf beeinflusst. *[1 Punkt]*

**Aufgabe 4. [Herausforderungen für das Geschäftsmodell und Grenzen der Privatversicherung, Schaden-/Unfallversicherung] [20 Punkte]**

- (a) [9 Punkte] Nennen Sie drei unterschiedliche Versicherbarkeitskriterien, die bei Naturkatastrophen (wie etwa Sturm, Erdbeben, Vulkanausbruch, Waldbrand, etc.) als problematisch gelten. Erläutern Sie jeweils die Problematik.
- (b) [4 Punkte] Erläutern Sie die Bedeutung des Risikoausgleichs im Kollektiv und des Risikoausgleichs in der Zeit bei Katastrophenereignissen.
- (c) [7 Punkte] Welche Aussagen treffen auf die Schaden-/Unfallversicherung zu? Korrigieren Sie die falschen Aussagen.
- (i) Die Schaden-/Unfallversicherung ist im Allgemeinen eine Summenversicherung, das heißt im Versicherungsfall wird eine vertraglich festgelegte Summe gezahlt.
  - (ii) Die verbundene Wohngebäudeversicherung deckt im Normalfall die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Hagel und Sturm ab.
  - (iii) Bei der Prämienberechnung werden Kopfschadenprofile berücksichtigt.
  - (iv) Die Vertragsdauer ist meist einjährig.
  - (v) Ein Unfall im Sinne der Unfallversicherung liegt vor, wenn eine Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

**Lösungshinweise:**

- (a) Beispiele für kritische Versicherbarkeitskriterien [9 Punkte]

- Unabhängige Schadenereignisse: Die Unabhängigkeit bei Naturkatastrophen ist stark eingeschränkt, denn bei einer Naturgefahr sind in der Regel viele auf einem begrenzten Risikogebiet liegende Risikoobjekte betroffen. Das heißt, ein derartiges Ereignis hat viele Einzelschäden zur Folge, welche zahlreiche unterschiedliche Versicherungsverträge betreffen (Kumulrisiko/Kumulgefahr).
- Beherrschbarer Höchstschaeden: Naturkatastrophen beinhalten ein enormes Kumulrisiko, so dass die Gesamtsumme der verursachten Schäden bei einem Versicherer dessen Kapazitätsgrenzen vielfach überschreiten kann. In der Praxis wird die Versicherungsleistung vertragsmäßig auf einen bestimmten Maximalbetrag begrenzt.

- Mittlere Schadenhöhe und Schadenhäufigkeit: Ein Risiko ist umso besser versicherbar, je kleiner der mittlere Schaden bei Schadeneintritt und je größer die Schadenfrequenz (Gesetz der großen Zahlen). Bei Naturkatastrophen ist es genau umgekehrt, d.h. seltene Schadenereignisse mit hohem Schadenausmaß.
- Bezahlbare Versicherungsprämien: Naturkatastrophen sind in der Regel auf bestimmte, besonders exponierte Regionen beschränkt, so dass weniger oder nicht gefährdete Individuen (gute Risiken) vollständig auf Versicherungsschutz verzichten. Für die stark gefährdeten Haushalte kann es dazu führen, dass sie aufgrund der hohen Versicherungsprämie (hoher Risikozuschlag) freiwillig auf Versicherungsschutz verzichten.

[Je Kriterium 3 Punkte, maximal 9 Punkte]

(b) Den Ausgleich nur über die Anzahl der Risiken zu suchen ist gefährlich, da diese Risiken kurzfristig durch die äußeren Bedingungen (z.B. Naturgewalten) gleichzeitig gefährdet sein können. In diesen Fällen muss der Risikoausgleich in der Zeit gesucht werden. Dies bedeutet, dass eine Jahrhundertflut und ähnliche seltene Schadenereignisse von Versicherern nur gedeckt werden können, wenn den Versicherungsunternehmen die nötige Zeit gegeben wird, langfristig Reserven über die Prämieneinnahmen (z.B. Schwankungsrückstellung, Eigenkapital) aufzubauen. Optimal für Versicherer ist es, wenn sie ein Portfolio besitzen, das sowohl den Ausgleich über die Zeit (= Risikoausgleich in der Zeit), als auch über die Anzahl der Risiken (= Risikoausgleich im Kollektiv) ermöglicht. [4 Punkte]

(c)

- Falsch, die Schaden-/Unfallversicherung ist im Allgemeinen eine Schadenversicherung, die im Versicherungsfall den tatsächlichen Schaden ersetzt. [2 Punkte]
- Richtig [1 Punkt]
- Falsch, bei der privaten Krankenversicherung fließen Kopfschadenprofile in die Prämienkalkulation ein. [2 Punkte]
- Richtig [1 Punkt]
- Richtig [1 Punkt]

**Aufgabe 5. [Lebens- und Rentenversicherung] [11 Punkte]**

- (a) [3 Punkte] Was besagt das einzelvertragliche versicherungstechnische Äquivalenzprinzip?
- (b) [4 Punkte] Welche Bedeutung hat das einzelvertragliche versicherungstechnische Äquivalenzprinzip für die Prämienhöhe in Verbindung mit der Deckungsrückstellung in der Risikolebensversicherung?
- (c) [4 Punkte] Erläutern und beschreiben Sie die Relevanz des einzelvertraglichen versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips für die prospektive Kalkulation des Deckungskapitals. Gehen Sie dabei auch auf die zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen ein.

**Lösungshinweise:**

[Die Bewertung der Aufgabe erfolgt teilaufgabenübergreifend]

- a) Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip besagt, dass Prämien und Leistungen so bemessen sein sollen, dass zum Zeitpunkt der Prämienberechnung [2 Punkte] die erwarteten diskontierten Prämieneinnahmen und die erwarteten diskontierten Leistungsausgaben übereinstimmen, d. h.  $E[BW VL(0)] = E[BW PZ(0)]$  [1 Punkt].
- b) Der Versicherungsnehmer zahlt eine konstante Prämie [1 Punkt] (einmalig oder laufend), die zu Beginn des Vertrags zu hoch ist (gemessen an der Prämie für vergleichbaren einjährigen Versicherungsschutz) und am Ende zu niedrig [1 Punkt]. Die „überschüssige“ Prämie darf nicht als Ertrag verbucht werden, sondern muss für die Ausschüttung gesperrt werden und wird in die Deckungsrückstellung eingestellt [2 Punkte].
- c) Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip wird für die Berechnung des Deckungskapitals herangezogen. Nach der prospektiven Methode wird die Deckungsrückstellung zum Bilanzzeitpunkt berechnet als Differenz aus dem erwarteten Barwert der künftigen Leistungen und dem erwarteten Barwert der künftigen Prämieneinnahmen, diskontiert auf den Bilanzzeitpunkt [2 Punkte], d. h.

$$DeckR(m) = E[BW VL(m)] - E[BW PZ(m)] \quad [1 Punkt]$$

Das Äquivalenzprinzip für die Reserve kann nur eingehalten werden, wenn für beide Barwerte identische Rechnungsgrundlagen verwendet werden [1 Punkt].

**Aufgabe 6. [Sozialversicherung, Privatversicherung, betriebliche Altersversorgung und Demographie] [9 Punkte]**

Nennen Sie die Bestandteile des 3-Schichtenmodells der Altersvorsorge in Deutschland und erläutern Sie diese kurz. Erläutern Sie darüber hinaus, wie die Finanzierung der Schichten erfolgt.

**Lösungshinweise:**

- 1. Schicht: Gesetzliche Vorsorge [1 Punkt] z. B. Gesetzliche Rentenversicherung, Berufsständische Versorgung, Alterssicherung für Landwirte, Künstlersozialversicherung. Die Beiträge knüpfen an der Höhe des Lohneinkommens der Beschäftigten an. Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beispielsweise erfolgt im Umlageverfahren („pay as you go“-System): Die Beiträge der aktuellen Beitragszahler werden unmittelbar an die aktuellen Leistungsempfänger ausbezahlt.

[Kurze Erläuterung der Schicht 1 Punkt, kurze Erläuterung der Finanzierung 1 Punkt]

- 2. Schicht: Erwerbsbasierte Vorsorge [1 Punkt] z. B. Staatlich geförderte, privat-rechtliche Verträge, insb. betriebliche Altersvorsorge, „Riester“-Rente und „Rürup“-Rente (die „Rürup“-Rente ist alternativ auch der 1. Schicht zuzurechnen). In der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) erteilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aus Anlass des Arbeitsverhältnisses eine Versorgungszusage zur Absicherung von Ruhestand, Invalidität oder zum Schutz von Hinterbliebenen. Die Finanzierung der Zusage erfolgt entweder durch den Arbeitnehmer selbst in Form einer Entgeltumwandlung oder durch den Arbeitgeber.

ALTERNATIV bzgl. Finanzierung: „Rürup“-Rente/„Riester“-Rente, Analogien zur Privatrente (Kapitaldeckung) mit Steuerlicher Anerkennung/Staatlicher Förderung

[Kurze Erläuterung der Schicht 1 Punkt, kurze Erläuterung der Finanzierung 1 Punkt]

- 3. Schicht: Private Vorsorge [1 Punkt] z. B. Bildung von Finanzvermögen: Wertpapiere, Sparguthaben, Kapital- und Rentenversicherung, z. B. Bildung von Sachvermögen: Immobilien. Die dritte Schicht bezeichnet privat abgeschlossenen Verträge zur Altersvorsorge ohne staatliche Förderung. Die private Altersvorsorge basiert auf der Grundidee der Kapitalbildung zur Sicherung künftiger Rentenzahlungen (Kapitaldeckungsverfahren). Grundsätzlich gilt, das eingezahlte Kapital sowie die daraus erwirtschafteten Erträge (Zinsen, Dividenden, realisierte Wertsteigerungen) stehen dem Einzahler (Sparer) zu.

[Kurze Erläuterung der Schicht 1 Punkt, kurze Erläuterung der Finanzierung 1 Punkt]

### Aufgabe 7. [Mikroökonomik] [10 Punkte]

Gegeben sei ein Monopolist mit der Kostenfunktion

$$C(q) = 100 - 5q + q^2.$$

Die Nachfragekurve ist gegeben durch

$$p = 55 - 2q.$$

- (a) [4 Punkte] Wie hoch sind im Gewinnmaximum der Preis, die Menge, der Gewinn und die Konsumentenrente?
- (b) [4 Punkte] Wie hoch wäre die in Aufgabenteil (a) gesuchten Werte unter vollständigem Wettbewerb?
- (c) [2 Punkte] Profitiert der Konsument vom Verhalten des Monopolisten? Begründen Sie kurz mit den in berechneten Werten.

#### Lösungshinweise:

- (a) [4 Punkte, je 1 Punkt für Preis, Menge, Gewinn und Konsumentenrente] Die Gewinnfunktion des Monopolisten wird über die Differenz aus Umsatz und Kosten gebildet:

$$\text{Gewinn} = (55 - 2q)q - (100 - 5q + q^2).$$

Ableiten und gleich null setzen ergibt:

$$55 - 4q + 5 - 2q = 60 - 6q = 0.$$

Es ergeben sich

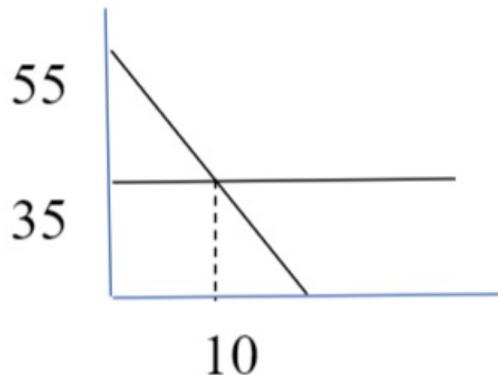
$$q^M = 10$$

$$p^M = 35$$

Der Gewinn ergibt mit der obigen Formel

$$\text{Gewinn (mit } q^M = 10) = 200$$

Die Konsumentenrente KR ist die Fläche des rechtwinkligen Dreiecks, welches durch die horizontale Gerade  $p^M = 35$ , die Preisachse und die Nachfragekurve  $55 - 2q$  gebildet wird (Abbildung zur Lösung nicht notwendig):



Die KR ergibt sich dann als

$$KR = (55 - 35) \frac{10}{2} = 100.$$

(b) [4 Punkte, je 1 Punkt für Preis, Menge, Gewinn und Konsumentenrente]

Bei vollständiger Konkurrenz ist  $p(q) = MC(q)$ . Die Grenzkosten sind  $MC(q) = 2q - 5$  und somit muss gelten:

$$2q - 5 = 55 - 2q$$

$$q = 15$$

$$p = 25.$$

Eingesetzt in die Gewinnfunktion ergibt sich

$$\text{Gewinn} = (55 - 25)q - (100 - 5q + q^2) = 125.$$

Die KR lässt sich analog zu a) bestimmen:

$$KR = (55 - 25) \frac{15}{2} = 225.$$

(c) [2 Punkte, 1 Punkt für richtige Antwort und 1 Punkt für richtige Begründung]

Nein, der Konsument profitiert nicht vom Verhalten des Monopolisten, zu erkennen daran, dass KR und ausgebrachte Menge niedriger und der Preis höher ausfallen im Vergleich zur vollständigen Konkurrenz.

**Aufgabe 8. [Mikroökonomik] [10 Punkte]**

Wir betrachten modellhaft eine Welt mit zwei Ländern, Land 1 und Land 2. In beiden Ländern werden die zwei Güter Jeans (J) und Autos (A) produziert. Für die Produktion der Güter ist ausschließlich Arbeit erforderlich. Die Anzahl der Arbeitsstunden, die zur Herstellung einer Einheit des jeweiligen Gutes benötigt wird, ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Gut	Erforderliche Arbeitsstunden (h) für die Herstellung einer Mengeneinheit	
	Land 1	Land 2
Autos (A)	100 h	120 h
Jeans (J)	1 h	2 h

In beiden Ländern sind die Löhne bzw. die Kosten einer Arbeitsstunde identisch.

- (a) [4 Punkte] Berechnen Sie die Opportunitätskosten für die Produktion eines Autos und einer Jeans in beiden Ländern. Welches Land hat einen komparativen Vorteil bei welchem Gut?

- (b) [2 Punkte] Die Länder 1 und 2 schließen nun ein Freihandelsabkommen. In einem Jahr wird in jedem Land für 600 Stunden gearbeitet. Nutzen Sie die Informationen aus den vorherigen Aufgaben zu der Produktivität beider Länder, um die jährlichen Produktionsmengen nach Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zu ermitteln. Dafür können Sie die nachfolgende Tabelle auf das Lösungsblatt übertragen.
- Hinweis:** Eintragungen auf dem Aufgabenblatt dürfen nicht erfolgen und werden bei der Wertung und Korrektur nicht berücksichtigt.

Gut	Produzierte Mengeneinheiten pro Jahr		
	Land 1	Land 2	Insgesamt
Autos (A)			
Jeans (J)			

- (c) [4 Punkte] Beide Länder wollen nun strategisch unabhängiger von ihrem jeweiligen Handelspartner werden. Ein Land entschließt sich statt sich weiter vollständig auf die Jeansproduktion zu spezialisieren, nun auch genau ein Auto selbst herzustellen. Das andere Land überträgt die freigewordenen Produktionskapazitäten für das weniger exportierte Auto auf die heimische Jeansproduktion. Wie verändert sich die jeweilige Produktion in den beiden Ländern? Wie verändert sich die Gesamtwohlfahrt beider Länder (gemessen in Jeans oder Autos)?

#### Lösungshinweise:

a) Land 1:  $A = 100$ ;  $J = 1/100 A$

Land 2:  $A = 60$ ;  $J = 1/60 A$

(2 Punkte: 0,5 Punkte für die Berechnung der Opportunitätskosten pro Land und Gut)

Land 1 hat einen komparativen Vorteil bei der Jeansproduktion ( $1/100 < 1/60$ ) und Land 2 hat einen komparativen Vorteil bei der Autoproduktion ( $60 < 100$ ).

(2 Punkte: 1 Punkt pro richtig ermittelte Kombination aus Land und Gut)

b) Die in Aufgabenteil (a) ermittelten Spezialisierungen müssen mittels des in Aufgabe (b) genannten Arbeitsvolumens ausgerechnet werden. Land 1 ist auf die Jeansproduktion

spezialisiert ( $600 \text{ Jeans} = 600 \text{ h} * 1 \text{ Jeans/h}$ ), Land 2 auf Autos ( $5 \text{ Autos} = 600 \text{ h} * 1 \text{ Auto/120h}$ ).

(2 Punkte: 1 Punkt pro Produktion jedes Gutes in Land 1, 2 und insgesamt)

Gut	Produzierte Mengeneinheiten pro Jahr		
	Land 1	Land 2	Insgesamt
Autos (A)	0	5	5
Jeans (J)	600	0	600

- c) Land 1 wird jetzt statt 0 Autos 1 Auto herstellen. Dafür gehen 100 Einheiten in der Jeansproduktion verloren. Land 2 wird jetzt statt 5 Autos nur 4 herstellen, dafür kann es zusätzlich 60 Jeans herstellen. (2 Punkte: 1 Punkt für die Produktion in jedem Land)

Gut	Produzierte Mengeneinheiten pro Jahr		
	Land 1	Land 2	Insgesamt
Autos (A)	1	4	5
Jeans (J)	500	60	560

Damit kommt es zu einem Rückgang der globalen Produktion / Wohlfahrt von 40 Jeans, die Zahl der Autos bleibt gleich. (2 Punkte)

### Aufgabe 9. [Makroökonomik] [10 Punkte]

Sind die folgenden Aussagen wahr oder falsch? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.  
[richtige Antwort 0,5 Punkte, richtige Begründung 1,5 Punkte]

- (a) [2 Punkte] Die Makroökonomie beschäftigt sich mit der Analyse der Entscheidungsprozesse von einzelnen Unternehmen und privaten Haushalten.
- (b) [2 Punkte] Der langfristige Wachstumstrend der Volkswirtschaft lässt sich durch eine expansive Geldpolitik steigern.
- (c) [2 Punkte] Ein Anstieg der Inflationsrate bedeutet, dass die Kaufkraft des Geldes sinkt.
- (d) [2 Punkte] Eine sichere, nicht ausfallgefährdete Anleihe wird gegenüber einer vergleichbaren Anleihe mit höherem Ausfallrisiko mit einem Preisabschlag gehandelt.
- (e) [2 Punkte] Der Multiplikatoreffekt einer Erhöhung der Staatsausgaben ist umso größer, je niedriger die Sparquote der privaten Haushalte ist.

### Lösungshinweise:

[10 Punkte; richtige Antwort 0,5 Punkte, richtige Begründung 1,5 Punkte]

- (a) Falsch. Die Makroökonomie betrachtet die Volkswirtschaft als Ganzes, indem sie gleichartige Wirtschaftssubjekte zu Sektoren (private Haushalte, Unternehmen) zusammenfasst, um den Konjunkturverlauf oder die Ursachen von Inflation zu erklären.
- (b) Falsch. Eine expansive Geldpolitik hat vor allem kurzfristig positive Effekte auf die konjunkturelle Entwicklung. Langfristig passen sich Preise und Löhne an und es gilt die Neutralität des Geldes (vergleiche AD-AS-Modell).
- (c) Richtig. Ein Anstieg der Inflationsrate bedeutet, dass das Preisniveau zunimmt und die Verbraucher - bei gleichem Einkommen - weniger Güter und Dienstleistungen erwerben können. Also sinkt die Kaufkraft.
- (d) Falsch. Der Diskontfaktor einer sicheren Anleihe weist im Unterschied zu einer Anleihe mit einem Ausfallrisiko keine (oder allenfalls eine geringe) Risikoprämie auf, und ist damit kleiner. Daraus folgt ein höherer Wert / fairer Preis der sicheren Anleihe.
- (e) Richtig. Die staatlich induzierte Nachfrage führt zu einer Ausweitung des Angebots und in der Folge zu zusätzlichem Einkommen bei den privaten Haushalten. Im Falle einer geringen Sparquote führt dies zu einer umso größeren Erhöhung der Konsumnachfrage und damit der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage insgesamt.

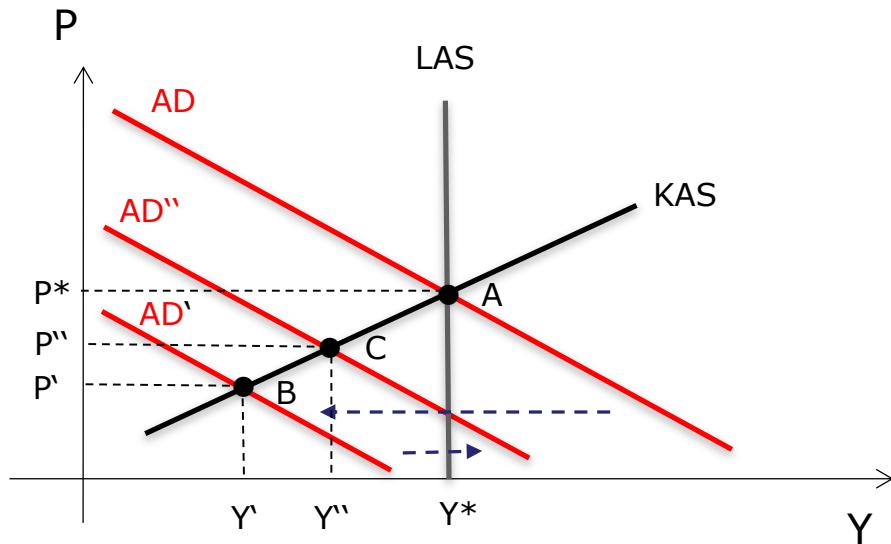
**Aufgabe 10. [Makroökonomik] [10 Punkte]**

- (a) *[4 Punkte]* Die US-Administration hat weltweit Zölle auf US-Einfuhren verhängt. Zeigen Sie im AD-AS-Modell grafisch und erläutern Sie, welche Auswirkungen die Zölle auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage  $y$  in den USA und das allgemeine Preisniveau  $p$  der US-Wirtschaft haben.
- (b) *[3 Punkte]* Gleichzeitig bemüht sich die US-Administration derzeit um eine bewusste Schwächung des US-Dollar (Abwertung). Ausgehend von der Analyse unter a), erläutern Sie, welche Effekte sich hieraus für das Bruttoinlandsprodukt und die Inflation in den USA ergeben?
- (c) *[3 Punkte]* Welche Effekte ergeben sich für das Ausland langfristig, wenn aufgrund der US-Zölle die Produktion im Ausland fällt und die Investitionen zurückgehen? Zeigen Sie in einem neuen AD-AS-Modell grafisch und erläutern Sie, welche Auswirkungen in diesem Fall für das Bruttoinlandsprodukt und die Inflation zu erwarten sind.

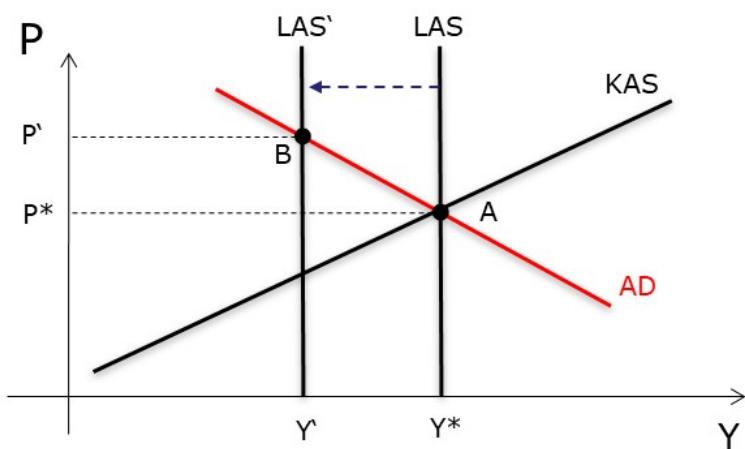
**Lösungshinweise:**

- (a) Die höheren Zölle verteuern die Importe, so dass diese fallen. Damit wird auch der private Konsum und die Investitionsnachfrage leiden. Insgesamt ist mit einer deutlichen Verschiebung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage von  $AD$  auf  $AD'$  zu rechnen, so dass im neuen Gleichgewicht B mit einer spürbaren Verringerung des Bruttoinlandsprodukts ( $Y'$ ) zu rechnen ist. Auch das gesamtwirtschaftliche Preisniveau ( $P'$ ) dürfte fallen und damit die höheren Preise für Importgüter überlagern. (korrekte grafische Darstellung: 2 Punkte; Erläuterung: 2 Punkte)
- (b) Der schwächere Dollar würde dazu führen, dass heimische Produkte im Ausland billiger werden und die US-Exporte steigen. Damit verschiebt sich die gesamtwirtschaftliche Nachfrage von  $AD'$  auf  $AD''$  und sowohl die Preise  $p$  als auch das BIP  $y$  steigen wieder ( $Y'', P''$ ). Ob der Wechselkurseffekt den Effekt der höheren Zölle überlagert, hängt von der Höhe der Zölle und der Abwertung der heimischen Währung ab und ist mit diesem rein qualitativen Modell nicht zu beantworten. (korrekte grafische Darstellung: 1 Punkt; Erläuterung: 2 Punkte)
- (c) Sinken die Investitionen deutlich, droht der Kapitalstock zu fallen, so dass schlussendlich das langfristige gesamtwirtschaftliche Angebot fällt. Im Modell verschiebt sich LAS auf  $LAS'$ . Das neue Gleichgewicht B ist durch ein geringeres BIP ( $Y'$ ) bei gleichzeitig gestiegenem Preisniveau ( $P'$ ) gekennzeichnet. (korrekte grafische Darstellung: 1 Punkt; Erläuterung 2 Punkte)

ad (a) und (b)



ad (c)



**Aufgabe 11. [VVG Allgemeiner Teil – Beratung und Dokumentation] [3 Punkte]**

*Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.*

- (a) *[2 Punkte]* Der Versicherer hat im Rahmen der vorvertraglichen Beratung des Versicherungsnehmers Befragung, Beratung und Begründung zu dokumentieren. Welche Rechtsfolge tritt bei Verstoß gegen die Dokumentationspflicht ein?
- (b) *[1 Punkt]* Wann entfällt die Dokumentationspflicht ausnahmsweise?

**Lösungshinweise:**

- (a) Rechtsfolge ist eine Schadensersatzpflicht nach § 6 Abs. 5 VVG. *[2 Punkte]*
- (b) Eine Ausnahme besteht bei ausdrücklichem Verzicht des Versicherungsnehmers, § 6 Abs. 3 VVG. *[1 Punkt]*

**Aufgabe 12. [VVG Allgemeiner Teil – Widerruf] [7 Punkte]**

*Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

A schließt bei Versicherer V am 01.04.2025 eine Hausratversicherung ab. Eine Woche später meint A, Versicherer X hätte ein besseres Angebot für ihn. A möchte sich deswegen von dem Vertrag mit V lösen.

- (a) [2 Punkte] Wie kann A sich von dem Vertrag mit V lösen?
- (b) [2 Punkte] A ist der Meinung, er müsse sein Vorgehen gegenüber V nicht begründen. Ist das zutreffend?
- (c) [3 Punkte] A schickt seine Willenserklärung an V per Briefpost am 14.04.2025 ab. Der Brief geht V am 16.04.2025 zu. A ist der Auffassung, dies sei „nicht zu spät“. Ist das zutreffend?

**Lösungshinweise:**

- (a) A kann den Vertrag widerrufen. [2 Punkte]
- (b) Ja, der Widerruf muss gemäß § 8 Abs. 1 VVG keine Begründung enthalten. [2 Punkte]
- (c) Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 VVG 14 Tage. [1 Punkt] Innerhalb dieses Zeitraums hat A seine Erklärung abgeschickt. Die rechtzeitige Absendung genügt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 VVG zur Fristwahrung. [2 Punkte]

**Aufgabe 13. [VVG Allgemeiner Teil – Herbeiführung des Versicherungsfalls] [11 Punkte]**

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A unterhält bei Versicherer V eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Am 09.10.2024 verlor A auf einer Brücke im Innenstadtbereich die Kontrolle über sein Fahrzeug und kollidierte frontal mit einem Fahrzeug auf der Gegenspur. An beiden Fahrzeugen entstand Totalschaden. A hatte an seinem Fahrzeug Sommerreifen aufgezogen.

Vor dem Unfallereignis hatten zeitweise Minusgrade geherrscht und erster Schnee war am 07.10.2024 gefallen. Zum Unfallzeitpunkt lag die Temperatur bei +4 °C und die Straßen waren im Wesentlichen schneefrei und eisfrei. Niederschlag war nicht angekündigt und eine Wetterwarnung wegen Glatteises am Vorabend aufgehoben worden.

V verweigert die vollständige Regulierung des Schadens und beruft sich darauf, A habe durch die Fahrt mit Sommerbereifung den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt.

- (a) [3 Punkte] Welche drei Verschuldensformen kennt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)?
- (b) [8 Punkte] Kann V seine Leistung kürzen?

**Lösungshinweise:**

Nachgebildet AG Mannheim, Urteil vom 22.05.2015 – 3 C 308/14

- (a) Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, einfache Fahrlässigkeit [*jeweils 1 Punkt*]
- (b) V könnte seine Leistung kürzen, wenn teilweise Leistungsfreiheit gemäß § 81 Abs. 2 VVG gegeben ist. [1 Punkt] Dies setzt voraus, dass A den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat. Grobe Fahrlässigkeit erfordert das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in besonders hohem Maße. [3 Punkte]

Dies ist vorliegend nicht gegeben. Zum Unfallzeitpunkt herrschten keine winterlichen Straßenverhältnisse. Es ist nicht erkennbar, dass A bei Beginn seiner Fahrt in irgend-einer Weise hätte bewusst sein können oder müssen, dass das Fahren mit seinem sommerbereiften Fahrzeug nur mit erhöhtem Unfallrisiko möglich war. Aktueller Schneefall, eine geschlossene Schneedecke o.ä., die eine derartige Annahme nahegelegt hätten, waren gerade nicht (mehr) gegeben. Weder war es zum Unfallzeitpunkt ungewöhnlich kalt noch war für diesen Tag Niederschlag angekündigt, der auf Glatteis hätte schließen lassen. [3 Punkte für die Begründung; abweichendes Ergebnis bei guter Argumentation vertretbar]

V ist nicht zur Leistungskürzung berechtigt. [1 Punkt]

---

**Aufgabe 14. [VVG Allgemeiner Teil – Schadensversicherung/Summenversicherung]**  
**[5 Punkte]**

Gemäß Ziff. 1.1 der marktüblichen Besonderen Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung erstattet der Versicherer bei Nichtantritt der Reise bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement.

Handelt es sich bei der Reiserücktrittskostenversicherung demnach um eine Schadens- oder eine Summenversicherung? Begründen Sie Ihre Antwort.

**Lösungshinweise:**

Nachgebildet BGH, Urteil vom 21.04.2021 – IV ZR 169/20

In der Reiserücktrittskostenversicherung steht die dem Versicherungsnehmer seitens des Versicherers bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringende Leistung nicht bereits bei Vertragsschluss als fixe Summe fest. Vielmehr orientiert sich die Versicherungsleistung an den dem Versicherungsnehmer vom Reiseveranstalter in Rechnung gestellten Stornokosten. Diese Stornokosten richten sich im Einzelfall nach dem individuellen Reisepreis, dem Zeitpunkt der Stornierung, dem Stornierungsumfang etc. An diesen dem Versicherungsnehmer entstandenen konkreten Kosten richtet sich die Ersatzleistung des Versicherers aus.  
[4 Punkte für die Diskussion; abweichende Argumentation vertretbar]

Die Reiserücktrittskostenversicherung ist damit eine Schadensversicherung. [1 Punkt]

**Aufgabe 15. [VVG Allgemeiner Teil – Schadensversicherung/Summenversicherung] [10 Punkte]**

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A unterhält bei Versicherer V eine Hausratversicherung. Gemäß den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB) ist u.a. versichert das unberechtigte Eindringen mit richtigem Schlüssel. Dieses liegt nach der Definition der VHB in folgendem Fall vor:

„Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl des Schlüssels nicht durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht.“

A ist Getränkefachhändler. Am 17.08.2025 wurde ihm während der Belieferung einer Gaststätte aus seinem Lieferfahrzeug seine Aktentasche entwendet. In dieser befanden sich sein Wohnungs- und Tresorschlüssel. Die Schlüssel waren von außen nicht sichtbar, wohl aber lag die Aktentasche gut sichtbar auf dem Beifahrersitz. Mit den Schlüsseln wurde kurz darauf die Wohnung des A betreten, der Tresor geöffnet und die darin befindlichen Wertgegenstände entwendet.

- (a) [8 Punkte] Angenommen, das Fahrzeug war während der Belieferung ordnungsgemäß verschlossen, liegt dann ein versichertes Ereignis vor?
- (b) [2 Punkte] Wer muss im Streitfall beweisen, dass das Fahrzeug (un-)verschlossen war? Begründen Sie Ihre Antwort.

**Lösungshinweise:**

Nachgebildet KG Berlin, Urteil vom 29.03.2022 – 6 U 125/19

- (a) Entscheidend ist, ob A den Diebstahl des Schlüssels nicht durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. [2 Punkte] A könnte fahrlässig gehandelt haben, indem er die Aktentasche sichtbar im Auto ließ. [1 Punkt] Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. [1 Punkt]

Zwar verwahrte A den Schlüssel in einer geschlossenen Tasche und damit von außen nicht sichtbar. Die Aktentasche befand sich jedoch gut sichtbar auf dem Beifahrersitz. Eine von außen sichtbare Aktentasche birgt aber gerade die – allgemein bekannte – erhebliche Gefahr, dass ein potentieller Dieb die Tasche in der Hoffnung auf darin befindliche Wertgegenstände entwendet, auch wenn der konkrete Inhalt von außen nicht erkennbar ist. [3 Punkte; abweichende Argumentation vertretbar]

Somit liegt kein versichertes Ereignis vor. *[1 Punkt]*

- (b) Bei der fehlenden Fahrlässigkeit handelt es sich um eine Voraussetzung für das Bestehen des Versicherungsschutzes, deren Vorliegen der Versicherungsnehmer beweisen muss. *[2 Punkte]*

**Aufgabe 16. [VVG Allgemeiner Teil – Schadensversicherung] [10 Punkte]**

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A unterhält bei Versicherer V eine Kfz-Teilkaskoversicherung. Versichert ist nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung u.a. „der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren“.

Im September 2020 war A auf dem versicherten Motorrad unterwegs. Beim Einfahren in eine Rechtskurve nahm er aus geringer Entfernung (15 Meter) Rehe wahr, die sich in unmittelbarer Nähe des rechten Straßenrandes befanden. Bei dem Versuch, nach links auszuweichen, um eine mögliche Kollision zu verhindern, geriet A von der Straße ab. Eine Berührung mit dem Wild ist nicht erfolgt.

A verlangt von V Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden am Fahrzeug.

- (a) [3 Punkte] V ist der Auffassung, mangels Kollision mit dem Wild sei ein bedingungsgemäßer Versicherungsfall nicht eingetreten. Ist das zutreffend?
- (b) [7 Punkte] A ist der Auffassung, er habe dennoch einen Erstattungsanspruch unter dem Gesichtspunkt des Rettungskostenersatzes gemäß §§ 90, 83, 82, VVG. Ist das zutreffend?

**Lösungshinweise:**

Nachgebildet OLG Saarbrücken, Urteil vom 23.11.2022 – 5 U 120/21

- (a) Ja. V leistet im Rahmen der Kfz-Teilkaskoversicherung Ersatz nur für die bedingungsgemäß als Versicherungsfall vereinbarten Ereignisse. [1 Punkt] Ein „Zusammenstoß“ ist aber nur dann anzunehmen, wenn es zu einer Berührung mit dem Tier gekommen ist. Das ist hier nicht der Fall gewesen. [2 Punkte]
- (b) Voraussetzungen des von A begehrten Rettungskostenersatzes:

Die entstandenen Schäden müssen im Zusammenhang mit der Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles i.S.d. § 90 VVG entstanden sein. [2 Punkte] Das ist der Fall. Die von A getätigten Aufwendungen – die durch Beschädigung des Motorrads verursachten Kosten – wurden zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles – in Gestalt eines Zusammenstoßes des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren – getötigt (wildbedingtes Ausweichmanöver). [3 Punkte]

Die Rettungshandlung war objektiv geboten. Rehe – d.h. größere Tiere mit einem aufgrund ihrer Unberechenbarkeit stark erhöhten Gefahrenpotential für den Straßenverkehr – befanden sich im unmittelbaren Bereich der Fahrbahn. [2 Punkte]

### Aufgabe 17. [Versicherungsvermittlungsrecht] [12 Punkte]

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

A möchte künftig hauptberuflich Versicherungsverträge vermitteln. Er weiß, dass diese Tätigkeit an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft ist.

- (a) [4 Punkte] Nennen Sie diese (vier) Voraussetzungen.
- (b) [1 Punkt] Welche Behörde entscheidet über die Erlaubniserteilung?
- (c) [7 Punkte] Abwandlung: A möchte die Vermittlertätigkeit ausschließlich als Versicherungsvertreter im Auftrag von Versicherer V ausüben.
  - (i) [3 Punkte] Benötigt er auch in diesem Fall eine Erlaubnis?
  - (ii) [2 Punkte] Wie wird diese Unterart des Versicherungsvermittlers bezeichnet?
  - (iii) [2 Punkte] Als Versicherungsvertreter im Auftrag von V stehen A von Gesetzes wegen bestimmte Vollmachten zu (vgl. §§ 69, 71 VVG). Kann V diese durch eine Regelung in seinen AVB wirksam beschränken?

### Lösungshinweise:

- (a) Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Berufshaftpflichtversicherung, Sachkundeprüfung [jeweils 1 Punkt]
- (b) Die IHK ist für die Erlaubniserteilung zuständig. [1 Punkt]
- (c)
  - (i) Nein. [1 Punkt] Die Ausübung der Tätigkeit ausschließlich im Auftrag eines Versicherungsunternehmens bedarf unter der Voraussetzung der uneingeschränkten Haftungsübernahme durch V keiner Erlaubnis. [2 Punkte]
  - (ii) Es sind sog. gebundene Vermittler bzw. Ausschließlichkeits-/Einfirmenvertreter. [2 Punkte]
  - (iii) Nein, gemäß § 72 VVG sind solche Beschränkungen gegenüber dem Versicherungsnehmer und Dritten unwirksam. [2 Punkte]

**Aufgabe 18. [Versicherungsaufsichtsrecht] [2 Punkte]**

*Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.*

Das Unternehmen U möchte Versicherungsgeschäft in der Sparte Unfall betreiben.

- (a) *[1 Punkt]* An welche Behörde hat U den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu richten?
- (b) *[1 Punkt]* In welcher Vorschrift sind die mit dem Antrag vorzulegenden Unterlagen geregelt?

**Lösungshinweise:**

- (a) Zuständig ist die BaFin. *[1 Punkt]*
- (b) § 9 Abs. 1 VAG *[1 Punkt]*

## Anhang (Gesetzestexte)

### Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

#### § 6 VVG Beratung des Versicherungsnehmers

(1) <sup>1</sup>Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. <sup>2</sup>Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags zu dokumentieren.

[...]

(3) <sup>1</sup>Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung und Dokumentation nach den Absätzen 1 und 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten [...]

[...]

(5) <sup>1</sup>Verletzt der Versicherer eine Verpflichtung nach Absatz 1, 2 oder 4, ist er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. [...]

[...]

#### § 8 VVG Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

(1) <sup>1</sup>Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. <sup>2</sup>Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

[...]

#### § 69 VVG Gesetzliche Vollmacht

(1) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt,

1. Anträge, die auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags gerichtet sind, und deren Widerruf sowie die vor Vertragsschluss abzugebenden Anzeigen und sonstigen Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen,

2. Anträge auf Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrags und deren Widerruf, die Kündigung, den Rücktritt und sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen sowie die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu erstattenden Anzeigen vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen und

3. die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

[...]

#### § 71 VVG Abschlussvollmacht

Ist der Versicherungsvertreter zum Abschluss von Versicherungsverträgen bevollmächtigt, ist er auch befugt, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

#### § 72 VVG Beschränkung der Vertretungsmacht

Eine Beschränkung der dem Versicherungsvertreter nach den §§ 69 und 71 zustehenden Vertretungsmacht durch Allgemeine Versicherungsbedingungen ist gegenüber dem Versicherungsnehmer und Dritten unwirksam.

## **§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles**

[...]

(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## **§ 82 VVG Abwendung und Minderung des Schadens**

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

[...]

## **§ 83 VVG Aufwendungsersatz**

(1) <sup>1</sup>Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. [...]

## **§ 90 VVG Erweiterter Aufwendungsersatz**

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, ist § 83 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

## **Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)**

### **§ 9 VAG Antrag**

(1) Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist der Geschäftsplan einzureichen; er hat den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie die Verhältnisse darzulegen, aus denen sich die künftigen Verpflichtungen des Unternehmens als dauernd erfüllbar ergeben sollen.

(2) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind einzureichen:

[...]

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich hat das Versicherungsunternehmen als Bestandteil des Geschäftsplans für die ersten drei Geschäftsjahre vorzulegen:

[...]

(4) Zusätzlich sind einzureichen:

[...]

## **Gewerbeordnung (GewO)**

### **§ 34d GewO Versicherungsvermittler, Versicherungsberater**

(1) <sup>1</sup>Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. [...]

[...]

(5) <sup>1</sup>Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und die rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt. [...]

[...]

(7)<sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 bedarf ein Versicherungsvermittler keiner Erlaubnis, wenn er

1. seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, und durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird [...]